

:Josef :Rutz

8212 NEUHAUSEN am Reinfall

c/o angebl. KANTONSGERICHT
Andreas Textor
Präsident
Herrenacker 26
8200 Schaffhausen

Unser Zeichen: BE-MG-2021-0801- 1 -1703-STAWSH

Ihr Zeichen: Nr. ST.2019.524

Neuhausen, Montag, 09. Mai 2022

Amtsmissbrauch u. Begünstigung Duo Michael Grädel/Eva Eichenberger

ZU DOKS 2018 «ÜBERWEISUNG EINES STRAFBEFEHLS » UND «SCHLUSSBERICHT» DES MICHAEL GRÄDEL ANGEBL. STAATSANWALT **Nr. ST.2019.524**

Michael Grädel überführt sich in o.e. Angelegenheit selbst des Amtsmissbrauchs, indem er einerseits zu RECHT erkennt, [Zitat] ... **dass der Tatbestand der Verleumdung am 23. März 2021 verjährt ist** (Art. 178 StGB). [Zitat ende] ...

andererseits - wohl im Sinne der BAR - vermittelt Brandmarkung von '40 Tagen bedingt auf zwei Jahre' zuzüglich sog. Verfahrenskosten exorbitant rechtswidrige Präjudiz übt:

Michael Grädel scheint, wie oben erwähnt, der wohl ranghöheren Eva Eichenberger irgendwie verpflichtet zu sein. Wenn nicht, hätte er die Angelegenheit standesgemäss geprüft und erkannt, dass schon die Strafanzeige infolge gefälschter und/oder inkorrektter Adresse UNGÜLTIG ist!

Als der autorisierte Repräsentant der - von Michael Grädel benutzten - Person JOSEF RUTZ beantragt :Josef :Rutz die unverzügliche Feststellung der korrekten Adresse der Eva Eichenberger. **Diese ist dem :Josef :Rutz infolge Nötigung in ein sog. Strafverfahren bekannt zu geben.**

Des Weiteren ist zu prüfen, ob oder inwieweit die im Schriftverkehr Eichenberger-Jezler-Grädel benutzte und/oder missbrauchte und/oder gefälschte Post-Adresse der Eva Eichenberger geltendes Recht verletzt. - Eine Staatsanwältin weiss, wie eine formaljuristisch korrekte Strafanzeige/Strafantrag zu verfassen ist!

Da Michael Grädel den :Josef :Rutz trotz dessen unmissverständlichen Widerruf zur Beschwerde und Erscheinen zu der sog. Einvernahme vergewaltigte, bewegt sich Grädel in der Grauzone von Nötigung, Begünstigung und planmässigem Amtsmissbrauch! - Was ebenso - und möglichst durch eine Nicht-Schaffhauser Instanz - zu untersuchen sei.

Die fraglichen Dokumente müssten bereits beim Kantonsgericht eingetroffen sein. ...Wir erwarten Ihre Stellungnahme bitte innerhalb 3x 72 Stunden. Andernfalls gehen wir von der Aufhebung des sog. Verfahrens aus.

:Josef :Rutz

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden